



Satzung **für den Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz** (in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 03.12.2024)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz am 12.06.2024 - zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 03.12.2024 - die Bildung eines Jugendrats beschlossen. Der Jugendrat nimmt die Interessen aller unter 21jährigen Herzberger Bürger*innen und Schüler*innen wahr.

§ 1 Zusammensetzung des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus 9 gewählten ehrenamtlichen Jugendratsmitgliedern. Je ein weiteres Mitglied wird aus den Schülerräten der örtlichen weiterführenden Schulen entsendet.
- (2) Zudem können weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige ohne Stimmrecht vom Jugendrat berufen werden. Solche Mitglieder müssen nicht wählbar sein.
- (3) Dem Jugendrat gehört als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des für Jugend zuständigen Fachbereichs der Stadt Herzberg am Harz an.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Herzberg am Harz, oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person, leitet bis zur Wahl eines Vorsitzes die konstituierende Sitzung des Jugendrates. Danach übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende die Sitzungsleitung.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrates wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung in geheimer Wahl nach den in § 67 des NKomVG niedergelegten Grundsätzen.
- (6) Der Jugendrat kann bei Bedarf fachspezifische Arbeitskreise bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik

- (1) Der Jugendrat entsendet jeweils ein Mitglied in die Fachausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Betriebsausschusses).
- (2) Anregungen des Jugendrates werden in den Fachausschüssen des Rates der Stadt Herzberg am Harz als Vorlage der Verwaltung behandelt.

§ 3 Wahl des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlperioden dauern jeweils 24 Monate. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.04.2025.
- (3) Den Termin zur Wahl des Jugendrates setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Herzberg am Harz mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode fest.
- (4) Die Wahl des Jugendrates regelt eine gesonderte Wahlordnung, welche vom Rat der Stadt Herzberg zu erlassen ist.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Jugendrates besitzen alle Personen, die am (ersten) Wahltag
 - 12 Jahre alt sind, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - seit mindestens drei Monaten in Herzberg am Harz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

- (6) Gewählte Mitglieder des Jugendrates, die dem Jugendrat über das 21. Lebensjahr hinaus angehören, behalten ihr Mandat bis zum Ende der Wahlperiode. Vorzeitig auscheidende Mitglieder werden, entsprechend der Reihenfolge des endgültigen Wahlergebnisses, durch nachrückende Ersatzpersonen ersetzt.
- (7) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Herzberg am Harz und Jugendrat ist ausgeschlossen (keine Doppelmitgliedschaft).

§ 4 Budget und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Herzberg am Harz stellt dem Jugendrat ein eigenes Budget, welches sich an der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von bis zu 21 Jahren zum jährlichen Stichtag 01.08. orientiert, im Haushalt zur Verfügung.
- (2) Das Budget ist ausschließlich für die Arbeit des Jugendrates und dessen Veranstaltungen zu nutzen. Eventuelle Einnahmen hieraus werden dem Budget wieder hinzuge-rechnet.
- (3) Über eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld für die Mitglieder des Jugendrates entscheidet der Rat der Stadt Herzberg am Harz.

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Jugendrat mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Ziffer 1 in Kraft.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Ziffer 1.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, 13.06.2024

gez. Wagner

Christopher Wagner
Bürgermeister

Die I. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 54, S. 1295, ausgegeben am 05.12.2024, veröffentlicht und ist am 06.12.2024 in Kraft getreten.